

## **Schriftliche Information des Bundesministers für Inneres gem. § 6 Abs 3 EU-Informationsgesetz**

**Bezeichnung des Rechtsaktes:** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Gemeinsamen Aktion 98/700/JHA des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates [2018/0330 (COD)]

### **1. Inhalt des Vorhabens**

Die Europäische Kommission legte am 12. September 2018 im Rahmen der Rede zur Lage der Nation einen Legislativvorschlag für eine Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache vor.

Durch die Stärkung und Weiterentwicklung der Europäischen Grenz- und Küstenwache sollen die europäischen Außengrenzen wirksam geschützt, Rückkehr- und Rückführungsmaßnahmen verbessert und ein hohes Maß an Sicherheit in der Union gewährleistet werden. Deshalb soll die Europäische Grenz- und Küstenwache die dafür erforderlichen operativen Kapazitäten und Befugnisse verliehen bekommen.

Die Vorschläge der Kommission betreffen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Neue ständige Reserve mit 10.000 Einsatzkräften, welche über mehr Aufgaben und Befugnisse verfügen;
- Erweitertes Mandat bei Rückkehr-/Rückführungsmaßnahmen, durch welches die Agentur unter anderem in der Lage sein soll, die Mitgliedsstaaten bei der Rückführung- z.B. durch Unterstützung bei der Identifizierung von Drittstaatsangehörigen, der Vorbereitung von Rückkehrentscheidungen, der Beschaffung von Reisedokumenten und der Organisation gemeinsamer Rückführungsaktionen wirksam - zu unterstützen;
- Verstärkte Zusammenarbeit mit Drittstaaten, indem die Agentur unter neuem Mandat gemeinsame Maßnahmen einleiten und Bedienstete in Drittstaaten entsenden kann, um das Grenzmanagement und die Migrationssteuerung sowie Rückkehr- und Rückführungsmaßnahmen zu unterstützen;
- Bessere Lageerkennung und Reaktionsfähigkeit durch die Integration des Europäischen Grenzüberwachungssystems in die Europäische Grenz- und Küstenwache, welches eine gemeinsame Risikoanalyse sowie einen Reaktionsmechanismus auf lokaler, regionaler, nationaler oder EU-Ebene ermöglicht.

### **2. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates**

Die Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates ergeben sich aus den Protokollen Nr. 1 (über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen

Union) und Nr. 2 (über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit) zum EUV bzw. AEUV.

### **3. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung**

Die Stärkung und Weiterentwicklung der Europäischen Grenz- und Küstenwache hat keine unmittelbaren legislativen Auswirkungen auf die Republik Österreich und bedarf keiner weiteren Schritte zur innerstaatlichen Durchführung.

### **4. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung**

Die Migrationskrise 2015 hat erhebliche Schwachstellen im Bereich des Außengrenzen-Managements der EU und im Asylbereich aufgezeigt. Eine Situation wie in den Jahren 2015/16 darf sich nicht wiederholen. Die weitere Stärkung der Europäischen Grenz- und Küstenwache wird daher unterstützt.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres werden folgende Inhalte zur Stärkung der Agentur besonders begrüßt:

- Erleichterte Zusammenarbeit zwischen der Agentur und Drittländern (nicht nur in EU Nachbarstaaten);
- Vertiefung der Zusammenarbeit im Rückführungsbereich zwischen Mitgliedstaaten und der Agentur;
- Stärkung der Kapazitäten von Frontex (Personalkapazitäten, operative Befugnisse, Ausrüstung)

Bessere Lageerkennung und Reaktionsfähigkeit der Agentur durch die Integration von EUROSUR und FADO in den Aufgabenbereich von Frontex

### **5. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität**

Subsidiarität: Der vorliegende Vorschlag zielt darauf ab, ein europäisches integriertes Grenzmanagement an den EU-Außengrenzen sicherzustellen und so die Migration wirksam zu steuern und innerhalb der Union unter Wahrung der Freizügigkeit ein hohes Sicherheitsniveau zu gewährleisten. In einem Raum ohne Binnengrenzen wirkt sich die irreguläre Zuwanderung in einen Mitgliedstaat mit einer EU-Außengrenze auf alle übrigen Schengen-Mitgliedstaaten aus. Ein Raum ohne Binnengrenzen ist nur dann auf Dauer tragfähig, wenn die Außengrenzen wirksam geschützt und gesichert werden. Da die Überwachung der Außengrenzen der Union von allgemeinem und gemeinsamem Interesse ist und unionsweit nach hohen einheitlichen Standards erfolgen muss, können die Ziele dieses Vorschlags auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden und sind besser auf Unionsebene zu verwirklichen. Daher kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EU-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden.

Verhältnismäßigkeit: Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll eine Bewältigung der neuen Herausforderungen und eine Reaktion auf die politischen Gegebenheiten, denen sich die Union sowohl auf dem Gebiet des Migrationsmanagements als auch

im Bereich der inneren Sicherheit gegenübersteht, ermöglicht werden. Das Instrumentarium, das der Europäischen Grenz- und Küstenwache zur Verfügung steht, soll gestärkt werden, insbesondere durch die Einrichtung der ständigen Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache mit 10 000 Einsatzkräften, um die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Management der EU-Grenzen und der Rückkehr umfassend zu bewältigen. Die Verordnung stellt sicher, dass die Vorschriften für ein integriertes Grenzmanagement von den Mitgliedstaaten gemäß einem kohärenten mehrjährigen strategischen Politikzyklus vollständig und korrekt umgesetzt werden, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden, um Krisensituationen zu verhindern und frühzeitig wirksam an den Außengrenzen zu reagieren, wenn sich solche Situationen ergeben; erst wenn die Lage kritischer wird, sollen dringende Maßnahmen auf Unionsebene getroffen werden, um unmittelbar vor Ort tätig zu werden. Im Hinblick auf ihre Ziele und entsprechend dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union festgelegten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

## **6. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan**

Der Vorschlag wurde am 12. September 2018 von der Europäischen Kommission vorgelegt.

Die erste Vorstellung des neuen VO-Vorschlages durch die EK erfolgte im Rahmen der RAG Grenzen am 14. September 2018. Die erste Lesung des Rechtsakts begann am 1. Oktober 2018 in der RAG Grenzen. Seitens der MS wurden erste Kommentare zum Inhalt des Vorschlags abgegeben.

Positiv wurden von den MS die erweiterte Kooperation mit Drittstaaten, die Mandatserweiterung im Rückkehrbereich sowie die grundsätzliche Stärkung der Agentur aufgenommen.

Besonders kritisch wurden von den MS der Zeitplan bis 2020, die hohe Anzahl von Personal für die vorgesehene ständige Reserve (Rekrutierung, Schulungen) sowie deren Zusammensetzung und Größe (10.000 Einsatzkräfte) gesehen.

Seitens einiger MS (HU, CZ, EL, IT, ES) wurden insbesondere Eingriffe in die Souveränität der MS befürchtet.